

Einbeziehungssatzung „Alte Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat am 22.05.2017 aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) die Einbeziehungssatzung „Alte Straße“ zum Beschluss erhoben.

Für die aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Lageplan vom 27.02.2017 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

Hieraus geht die Fläche hervor, die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen wird.

§ 2 Planungsrechtliche Vorgaben

Durch die Aufstellung der Satzung wird die abgegrenzte Fläche, auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB, als „**Allgemeines Wohngebiet**“ gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Nicht zugelassen werden die im § 4 Abs. 3 Ziffern 3, 4 und 5 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

Gemäß § 23 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die im Lageplan festgesetzte **Baugrenze** nicht überschreiten.

Die **nicht zu überschreitenden maximalen Trauf- und Gebäudehöhen** sind dem Lageplan zu entnehmen. Die Angaben erfolgen in ...m über NHN.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

Östringen, den 23.05.2017

Felix Geider, Bürgermeister

Es wird hiermit bestätigt, dass die Satzung unter Beachtung der Verfahrensvorschriften erlassen wurde.
Sie wird hiermit ausgefertigt.

Östringen, den _____

Felix Geider, Bürgermeister

Durch die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist die Satzung am _____ in Kraft
getreten.